



2025-0.338.633-8-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ wie folgt entschieden:

## I. Spruch

- Der **Antenne Salzburg GmbH** (FN 268007d) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 47/2023 idF BGBl. I Nr. 54/2025, die in den Beilagen 1. und 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.10.2024, KOA 1.411/24-003, zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innengebirgs“ zugeordnet.

Die Beilagen 1. und 2. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

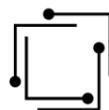
Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau“. Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Salzburg sowie Teile der Bezirke Gmunden, Hallein, Liezen, Salzburg-Umgebung, Sankt Johann im Pongau, Vöcklabruck, Zell am See und weite Teile des Flachgaues sowie nunmehr auch Teile des Bezirks Tamsweg, soweit diese mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

- Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1. und 2.) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Der Antrag der **Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.** (FN 120470m) auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, gegen die Versäumung der in der Ausschreibung der KommAustria vom 18.06.2025 bestimmten Frist, wird gemäß § 71 AVG iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 Wien, Österreich  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058 - 0



4. Der Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung wird gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 29.04.2025 beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“.

Am 06.05.2025 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 02.06.2025 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten vor, wonach die Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ frequenztechnisch realisierbar seien.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 18.06.2025 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.08.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 27.06.2025 erklärte die Antenne Salzburg GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ aufrecht zu erhalten.

Mit Schreiben vom 26.08.2025 beantragte die Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer bundesweiten Zulassung.

Mit Schreiben vom 04.09.2025 teilte die KommAustria der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. mit, dass ihr Antrag aufgrund des fehlenden technischen Konzepts im Sinne des § 12 Abs. 2 PrR-G vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats (BKS), wonach im Hinblick auf ein gänzliches Fehlen des technischen Konzepts zum Ende der Antragsfrist ein Nachreichen desselben im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) eine unzulässige nachträgliche Änderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG darstellt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007), nach vorläufiger Ansicht der KommAustria zurückzuweisen sein wird. Der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. wurde dazu gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.



Mit Schreiben vom 08.09.2025 nahm die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. dazu Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass ihrer Ansicht nach § 12 Abs. 2 PrR-G nicht anwendbar sei, da sich dieser ausdrücklich auf „neue analoge Übertragungskapazitäten“ bzw. „noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten“ beziehe. Für den Fall, eine geeignete Übertragungskapazität „gefunden“ zu haben, könne dann ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität zur Verbesserung eines bestehenden Versorgungsgebietes, zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auch zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gestellt werden. Für einen solchen Antrag normiere § 12 Abs. 2 PrR-G das Erfordernis der Vorlage konkreter technischer Parameter.

Im gegenständlichen Fall handle es sich aber nicht um „noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten“. Vielmehr seien die beiden Übertragungskapazitäten bisher der oe24 Radio GmbH zum Betrieb eines bundesweiten privaten Hörfunkprogramms zugeordnet. Die wesentlichen technischen Parameter und deren Umsetzbarkeit seien daher bereits bekannt, die Behörde habe ihrer Ausschreibung auch die entsprechenden umfassenden Datenblätter, welche wesentliche Teile der im § 12 Abs 2 PrR-G genannten technischen Parameter bereits enthalten würden, beigelegt. Auf diese technischen Datenblätter habe sich die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. bezogen.

Auch das Erfordernis der Bekanntgabe der „nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen“ bestehe nicht. § 12 Abs 2 PrR-G sei daher auf den gegenständlichen Antrag nicht anwendbar.

Ergänzend führte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. dazu noch aus, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G hier ebenfalls nicht zur Anwendung gelange, da sie keine Zulassung, sondern – im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 PrR-G – die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beantragt habe.

Zu den technischen Angaben im Antrag führte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. im Wesentlichen aus, dass sie ausdrücklich festgehalten habe, die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hinsichtlich Sendestandorte, Frequenz, Sendestärke und Antennencharakteristik so zu betreiben, wie in den der Ausschreibung angeschlossenen technischen Datenblättern dargestellt. Durch den Verweis auf die Datenblätter habe die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. ihrem Antrag sohin alle wesentlichen technischen Parameter angeschlossen. Sollten Detailangaben fehlen, wären diese nach Ansicht der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. gemäß § 13 Abs. 3 AVG nachzu fordern.

Zu der von der KommAustria zitierten Rechtsprechung führte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. aus, dass diese im gegenständlichen Verfahren nicht relevant sei und der dort entschiedene Sachverhalt gänzlich anders gelagert wäre. Konkret wäre in dem damals abgewiesenen Antrag ein umfassendes technisches Verbreitungskonzept angeschlossen gewesen, dieses hätte sich aber als technisch nicht realisierbar erwiesen. Nachdem die Behörde in diesem Verfahren die Mängel festgestellt hätte, hätte der damalige Bewerber ein anderes technisches Konzept eingereicht, welches von der Behörde, bestätigt durch den BKS, als wesentliche Vertragsänderung angesehen wurde und der damalige Antragsteller dem „vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren nicht beizuziehen“ gewesen wäre.



In dieser Entscheidung hätte sich der BKS unter anderem auf eine Entscheidung des VwGH vom 15.09.2006 (2005/04/0120) bezogen, wobei auch die dort entschiedene Konstellation nicht mit der gegenständlichen vergleichbar sei. Der VwGH habe in dem Verfahren festgestellt, dass ein Antragsteller, der zum Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung nicht erfülle, einem vorzunehmenden Auswahlverfahren nicht beigezogen werden dürfe. All dies treffe allerdings aus Sicht der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. aus verschiedenen Gründen nicht zu.

Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. erfülle die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten. Selbst wenn die technischen Angaben im Antrag nicht ausreichend gewesen sein sollten, würde eine Nachreicherung der fehlenden Detailangaben nicht zu einer Änderung, sondern lediglich zu einer näheren Detaillierung des Antrages führen. Dazu komme auch, dass die erwähnten Entscheidungen des BKS bzw. VwGH stets darauf Bezug genommen hätten, dass in weiterer Folge ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen – formal gleichwertigen – Antragstellern stattfinden würde.

Dies sei gegenständlich aber nicht der Fall, es sei im vorliegenden Verfahren kein Auswahlverfahren im Sinne eines „Beauty Contest“ durchzuführen. Daher hätte die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. zur Behebung der von ihr festgestellten Mängel auffordern müssen.

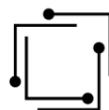
Bei einer derartigen Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G sei im Falle widerstreitender Anträge bei der Zuordnung einer Übertragungskapazität nach der Rangfolge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G vorzugehen. Damit verbleibe kein Raum für eine klassische „Auswahlentscheidung“.

Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. reichte darüber hinaus ergänzende technische Unterlagen nach. Diese wären nach ihrem Vorbringen zwar bereits unmittelbar vor Ende der Antragsfrist fertiggestellt worden, wären jedoch durch ein technisches Problem im E-Mail-System des Dienstleisters nicht mehr rechtzeitig vor Antragstellung eingetroffen. Es handle sich dabei nicht um eine wesentliche Änderung des Antrags, sondern um eine Antragsergänzung.

Die Zurückweisung ihres Antrages erscheine der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. nicht gerechtfertigt und sie wiederhole ihren Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung.

Für den Fall, dass die KommAustria den Argumenten der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. nicht folgen sollte, stelle sie jedoch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 AVG gegen die Versäumung der Frist zur Vorlage der detaillierten technischen Parameter und bringe dazu im Wesentlichen vor, dass die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. bei dem Betreiber der Sendeanlagen die Ausarbeitung der technischen Unterlagen angefordert habe, diese auch angefertigt worden und dem gegenständlichen Schreiben angeschlossen wären.

Wie aus der Beilage „Deckblatt Register“ hervorgehe, seien diese Beilagen am 23.08.2025 fertiggestellt und vom Geschäftsführer des technischen Dienstleisters der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. am 24.08.2025 an die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. gesandt worden. Aus einem nicht nachvollziehbaren technischen Grund seien diese allerdings nicht bei der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. bzw. dem dort zuständigen Leiter eingelangt. Zwar



scheine das E-Mail im System als „gesendet“ auf, detaillierte Nachforschungen hätten jedoch ergeben, dass am 24.08.2025 (und auch an den Folgetagen) kein derartiges E-Mail eingegangen sei.

Am 25. und 26.08.2025 wäre der Geschäftsführer des technischen Dienstleisters für die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. urlaubsbedingt telefonisch nicht erreichbar gewesen. Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. sei daher gezwungen gewesen, angesichts der am 26.08.2025 um 13:00 Uhr endenden Antragsfrist, ihren Antrag ohne diese Detailunterlagen, sohin nur mit dem Verweis auf die Umsetzung laut den der Antragstellung angeschlossenen Datenblättern, an die Behörde zu übermitteln.

Erst nach Ende der Ausschreibungsfrist hätte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. den Geschäftsführer des technischen Dienstleisters telefonisch erreichen können. Dieser hätte der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. dann die technischen Unterlagen ein weiteres Mal übermittelt, welche mit diesem Schriftsatz vorgelegt wurden.

Aus den dargelegten Gründen und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. erst ab 26.08.2025, 00:00 Uhr, über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk verfügt hätte und damit zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ende der Antragfrist lediglich 13 Stunden gelegen wären, sei die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – ohne eigenes Verschulden – daran verhindert gewesen, die ergänzenden technischen Unterlagen bereits mit ihrem Antrag vorzulegen. Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. stelle damit in eventu den Antrag auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur rechtzeitigen Vorlage der technischen Unterlagen im Zuge ihres Antrages auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten. Die versäumte Handlung werde durch die Vorlage dieser Unterlagen nachgeholt.

Mit Schreiben vom 15.09.2025 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen ein. Eine Stellungnahme langte nicht ein.

Es langten auch keine weiteren Stellungnahmen ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Ausschreibung**

Die beiden verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ sind aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, der oe24 Radio GmbH im Rahmen ihrer bundesweiten Hörfunkzulassung zugeordnet. Mit Schreiben vom 28.04.2025 erklärte die oe24 Radio GmbH, diese Übertragungskapazitäten mit Wirkung zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Zuteilung an einen anderen Betreiber zurückzulegen. Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.09.2025 wurde die bestehende bundesweite Hörfunkzulassung der oe24 Radio GmbH im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die TNR GmbH übertragen.



Mit Schreiben an die KommAustria vom 29.04.2025 beantragte die Antenne Salzburg GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“.

Am 18.06.2025 hat die KommAustria die Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at> ausgeschrieben. Als Ende der Ausschreibungsfrist wurde der 26.08.2025, um 13:00 Uhr, festgesetzt.

## **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten**

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ versorgte Gebiet deckt Bereiche im Bezirk Zell am See vom Gerlospass über Mittersill bis Zell am See entlang des Salzachtals sowie große Teile des Bezirks Tamsweg mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m ab. Es ergibt sich eine Versorgung von insgesamt ca. 47.000 Einwohner.

Folgende Gemeinden können vollständig versorgt werden: Bramberg am Wildkogel, Hollersbach im Pinzgau, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großglockner, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf, Wald im Pinzgau, Göriach, Mariapfarr, Muhr, Ranten, St. Andrä im Lungau, St. Margarethen im Lungau, St. Michael im Lungau, Tamswegs, Thomatal, Unternberg und Zederhaus.

Folgende Gemeinden können teilweise versorgt werden: Bruck an der Großglocknerstraße, Kaprun, Lend, Piesendorf, Taxenbach, Zell am See, Lessach, Mauterndorf, Ramingstein und Weißpriach.

Die beantragten Hörfunksender sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die beiden Übertragungskapazitäten bestehen Genfer Planeinträge. Es kann damit ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

## **2.3. Zu den Antragstellerinnen**

### **2.3.1. Antenne Salzburg GmbH**

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“.

#### **2.3.1.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 30.08.2022, KOA 1.411/22-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.10.2024, KOA 1.411/24-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“.

Im Rahmen dieser Zulassung sind ihr die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 11 (Gaisberg/BOS-Mast) 95,2 MHz“, „HALLWANG 2 (Nußdorf Mobilfunkmast) 106,6 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“, „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 89,3 MHz“, „S GILGEN (Zwölferhorn)



107,5 MHz“, „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ sowie die in Form eines Gleichwellnetzes betriebene und aus den Sendestandorten „ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 106,7 MHz“, „LOFER 2 (Loferer Alm Loderbichl) 106,7 MHz“, „OBERTAUERN 2 (Zehnerkar) 106,7 MHz“, „RADSTADT (Jakobsberg) 106,7 MHz“, „SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 106,7 MHz“, „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 106,7 MHz“, „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) 106,7 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 106,7 MHz“ und „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 106,7 MHz“ bestehende Übertragungskapazität sowie die aus den beschriebenen Funkanlagen „SALZBURG 6 (Hochgitzen Mobilfunkmast) 102,8 MHz“, „HAUNSERG (Funkmast) 102,8 MHz“, „VORAU (Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ und „STRASSWALCHEN (Tannberg) 102,8 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zugeordnet.

Die Antenne Salzburg GmbH verfügt weiters aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 15.07.2021, KOA 1.546/21-010, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“.

Darüber hinaus verfügt die Antenne Salzburg GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.03.2021, KOA 4.720/21-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“, aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 29.05.2024, KOA 2.535/24-021 und KOA 2.535/24-022, über Zulassungen zur Veranstaltung und Verbreitung von zwei digitalen Hörfunkprogrammen über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.11.2024, GZ 2024-0.788.701-2-A, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Salzburg und Oberösterreich“.

### **2.3.1.2. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Der Beitrag zur Meinungsvielfalt besteht laut Angaben der Antenne Salzburg GmbH darin, dass im Vergleich zu den derzeit im gegenwärtlichen Versorgungsgebiet empfangbaren national ausgerichteten Hörfunksendern, das Programm der Antenne Salzburg GmbH durch redaktionelle Serviceangebote mit regionalen, nationalen und internationalen Nachrichten sowie Wetter- und Verkehrsupdates über das Tagesgeschehen informiere. Durch Veranstaltungshinweise und redaktionelle Beiträge mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet soll das bestehende Angebot ergänzt werden.

Hinsichtlich des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit geht die Antenne Salzburg GmbH davon aus, dass aufgrund der wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit in den letzten Jahrzehnten ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt sei. Durch die geplante Erweiterung würde zwar mit zusätzlichen Kosten von rund EUR 25.000,- gerechnet, jedoch betrage der erwartete Mehrerlös das Doppelte der Mehrkosten.

Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Inntals“ und den verfahrensgegenständlichen Gebieten bestehen laut Antrag der Antenne Salzburg GmbH aufgrund der starken Pendlerströme sowohl berufsbedingt, als auch aufgrund der Freizeit- und der Kulturangebote. Nicht nur in kultureller Hinsicht finde ein reger Austausch zwischen den Gebieten und vor allem mit der Stadt Salzburg statt, auch sei diese mit ihren Ausbildungszentren für die Salzburger Bevölkerung wichtig.



### **2.3.1.3. Technisches Konzept**

Das von der Antenne Salzburg GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem der Antenne Salzburg GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“ und den mit den beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten. Die dadurch entstehende Doppelversorgung von rund 15.000 Einwohnern im Bereich Oberpinzgau ist für einen durchgehenden Radioempfang und aufgrund der alpinen Topografie technisch nicht vermeidbar. Durch Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten erhöht sich die Gesamtversorgung im Versorgungsgebiet auf rund 446.000 Einwohner.

Das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ der Antenne Salzburg GmbH ist aufgrund der topographischen Lage von den durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten vollständig entkoppelt.

### **2.3.2. Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H.**

Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zum Ausbau ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung.

#### **2.3.2.1. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.08.2025, GZ 2025-0.254.060-12-A, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Rundfunk.

Darüber hinaus verfügt die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2018, KOA 4.720/18-016, über eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die digital terrestrische Multiplex-Plattform „MUX I“.

#### **2.3.2.2. Technisches Konzept**

Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. brachte in ihrem Antrag vom 26.08.2025 unter dem Punkt „*Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten*“ vor: „*Die Antragstellerin beabsichtigt, die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hinsichtlich Sendestandort, Frequenz Sendstärke und Antennencharakteristik so zu betreiben, wie in den, der Ausschreibung angeschlossenen, technischen Datenblättern dargestellt*“. Ein technisches Konzept wurde nicht vorgelegt.

## **2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

Die Salzburger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den zitierten Akten der KommAustria.



Die Feststellungen zu dem mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet ergeben sich aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 02.06.2025.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts der Antenne Salzburg GmbH sowie dahingehend, ob im Hinblick auf die beantragte Erweiterung des Versorgungsgebietes ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innengebirgs“ der Antenne Salzburg GmbH gewährleistet wäre und ob sowie in welcher Höhe Doppelversorgungen entstehen würden, basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.06.2025.

Die Feststellung hinsichtlich der geplanten Zurücklegung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten durch die oe24 Radio GmbH (aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages: nunmehr durch die TNR GmbH) nach rechtskräftiger Zuteilung an einen anderen Betreiber ergeben sich aus dem Schreiben der oe24 Radio GmbH vom 28.04.2025.

Die Feststellungen zur Nichtvorlage eines technischen Konzeptes der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. ergeben sich aus ihrem Antrag vom 26.08.2025.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2. Wiedereinsetzungsantrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H.

§ 71 AVG lautet auszugsweise:

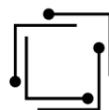
*„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“*

**§ 71. (1)** Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder an der ganzen Verhandlung teilzunehmen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.



(3) *Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.*

(4) *Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.*

(5) – (7) ... “

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können. An die Stelle des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ist aufgrund der §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, mit 01.07.2023 die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) getreten.

Im gegenständlichen Fall hat die KommAustria aufgrund des Vorliegens eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrages auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes für den 18.06.2025 die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G vorgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.08.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur bei Versäumung einer Frist für eine Handlung in Frage kommen, die die Partei im Zuge eines schon anhängigen Verwaltungsverfahrens zu setzen hatte (VwGH 03.07.1951, Slg 2174 A), nicht aber für die Geltendmachung eines materiellrechtlichen Anspruchs oder Antrages (VwGH 03.03.1950, Slg 1291 A). Bei der „versäumten Frist“ im Sinne des § 71 Abs. 1 AVG muss es sich daher um eine verfahrensrechtliche Frist handeln (VwGH 15.03.1995, 95/01/0035); die Wiedereinsetzung kann auf materiellrechtliche Fristen – von gesetzlich besonders geregelten Fällen abgesehen – nicht angewendet werden (VwGH 24.05.1993, 93/06/0053).

Eine verfahrensrechtliche Frist liegt nach der Judikatur des VwGH vor, wenn durch die Frist die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen (Verfahrenshandlung) zu setzen, zeitlich beschränkt wird. Nach Ablauf der Frist ist also die Verfahrenshandlung nicht mehr zulässig (z.B. VwGH 28.08.2008, 2008/21/0538). Eine



materiellrechtliche – und damit einem Wiedereinsetzungsantrag nicht zugängliche – Frist liegt dagegen vor, wenn die Vornahme einer Handlung, die materielle Rechtswirkungen auslösen soll, zeitlich beschränkt wird (VwGH 28.08.2008, 2008/21/0528). Geht also ein materielles Recht oder ein materieller Anspruch nach Ablauf einer Frist unter, liegt eine materiellrechtliche Frist vor. Verliert eine Partei dagegen lediglich die Möglichkeit, das Vorliegen des materiellen Rechts bzw. Anspruchs geltend zu machen bzw. durchzusetzen, ist eine verfahrensrechtliche Frist vorhanden. Bezogen auf gesetzlich normierte Pflichten besteht folglich eine materiellrechtliche Frist, wenn die Pflicht nach Ablauf der Frist erlischt. Eine verfahrensrechtliche Frist ist dagegen gegeben, wenn die Pflicht unabhängig vom Ablauf der Frist besteht und zu erfüllen ist. Die Frist dient in diesem Fall lediglich der Durchsetzung der Pflicht. Wenn das Gesetz nicht eindeutig auf das Vorliegen einer verfahrensrechtlichen oder einer materiellrechtlichen Frist schließen lässt, ist im Zweifel von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen (VwGH 27.09.2007, 2003/11/0063).

Der BKS hat zur Unterscheidung von verfahrens- und materiellrechtlichen Fristen ausgeführt (vgl. BKS 18.10.2007, 611.011/0003-BKS/2007, 12.11.2007, 611.074/0001-BKS/2007, 12.11.2007, 611.074/0002-BKS/2007): „*Sowohl nach der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg 8906/1980, 10.434/1985, 13.925/1994) als auch nach jener des VwGH (94/20/0528, 94/11/0355) ist für die Unterscheidung, ob es sich bei einer Frist um eine verfahrens- oder um eine materiellrechtliche handelt, maßgeblich, ob sie entweder durch ein Verfahren ausgelöst wird oder in einem Verfahren läuft bzw. ob dies nicht der Fall ist; nur in den beiden erstgenannten Fällen wäre von einer verfahrensrechtlichen Frist auszugehen. Der VwGH stellt außerdem auf die Natur der Rechtswirkungen ab, die durch die betreffende Rechtshandlung ausgelöst werden sollen. Verfahrensrechtlichen Charakter hat eine Frist demnach dann, wenn dadurch die Möglichkeit, eine Handlung zu setzen, die prozessuale Rechtswirkungen auslösen soll (Verfahrenshandlung), zeitlich beschränkt wird. Insoweit eine Rechtshandlung hingegen auf den Eintritt materieller Rechtswirkungen gerichtet ist, ist eine dafür vorgesehen Zeitspanne eine materiellrechtliche Frist (Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 3 mN aus der Rsp; s auch Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht8 [2003] Rz 229); eine solche ist also eine Frist, innerhalb derer ein materiellrechtlicher Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrundeliegenden Rechts geltend gemacht werden muss (95/01/0035).*“

Zur Frage, ob es sich bei der in § 13 Abs. 2 PrR-G enthaltenen Frist um eine verfahrens- oder materiellrechtliche handelt, führte der BKS in diesen Entscheidungen außerdem aus: „*Nach der Konzeption des PrR-G kann Hörfunkveranstalter grundsätzlich jeder österreichische Staatsbürger und jede juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein (§ 7 Abs 1), die die im Gesetz näher geregelten Voraussetzungen (§§ 7 ff) erfüllt und von der Regulierungsbehörde zugelassen wird (§ 3); sie muss einen Antrag stellen (§ 5), der bei der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§§ 11, 13 Abs 1) gemäß § 13 Abs 2 PrR-G innerhalb einer von der Regulierungsbehörde zu bestimmenden, mindestens zweimonatigen Frist zu stellen ist. Hält der Antragsteller diese Frist – den Antragstermin – nicht ein, verliert er seinen materiellrechtlichen Anspruch auf Zulassung als Hörfunkveranstalter für das konkrete Versorgungsgebiet (vgl. VwGH 95/01/0035). Insoweit ist die Situation des Antragstellers nach dem PrR-G tatsächlich mit jener eines Bieters nach dem BVergG, der innerhalb der Angebotsfrist anzubieten hat, bzw. eines Antragstellers nach dem AufenthaltsG, der die Verlängerung seines Aufenthaltsrechts anstrebt, vergleichbar; auch in diesen Fällen verlieren diese Personen ja ihre materiellrechtlichen Ansprüche auf Teilnahme am Vergabeverfahren bzw. auf Verlängerung des Aufenthaltsrechts.*“



Auch der VwGH hat zur Rechtsnatur der Ausschreibungsfrist gemäß § 13 PrR-G, dem Vorliegen einer materiellrechtlichen Frist und der Unzulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages gemäß § 71 AVG ausgeführt (vgl. VwGH 26.04.2011, 2011/03/0017): „Nach § 13 Abs 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten – in näher präziserer Weise – auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits erkannt, dass bei einer Ausschreibung von Übertragungskapazitäten ... ein nach Ablauf der Bewerbungsfrist gestellter Antrag nicht mehr zu berücksichtigen ist. Ebenso sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zulässig (vgl. das hg Erkenntnis vom 15. September 2004, ZI 2002/04/0148).

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des PrR-G (401 BlgNR 21. GP, 20) findet sich kein Hinweis auf die Rechtsnatur der Frist („Zu § 13: Die Bestimmung legt fest, wann eine Ausschreibung zu erfolgen hat und in welcher Form“). Zur - in Bezug auf die Frist gleichlautenden - Vorgängerbestimmung des § 18 Regionalradiogesetz, BGBl Nr 506/1993, wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1134 BlgNR 18. GP, 14) festgehalten, dass „die einzelnen Zulassungen ... nach dem Muster einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben“ sind. Daraus lässt sich erkennen, dass der Gesetzgeber – unbeschadet der Besonderheiten des im privaten Rundfunkrecht vorgesehenen Regelungen – die Ausschreibung der Sendelizenzen nach dem Vorbild des öffentlichen Vergaberechts beabsichtigt hat.

Für das öffentliche Vergaberecht ist – nach früher uneinheitlicher Sichtweise (vgl dazu etwa Öhler/Schramm in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 2002 (2004), § 46 Rz 14 und die unter Fn 28 dargestellte Entscheidungspraxis) – mittlerweile klargestellt, dass die Fristen im Vergabeverfahren materiell-rechtlicher Natur sind; davon sind prozessuale Fristen zur Einleitung bzw im Zuge eines Vergabekontrollverfahrens zu unterscheiden (vgl etwa L. Bauer in Schramm/Aicher/Fruhmann/Thienel, Bundesvergabegesetz 20062 (2009), § 60 Rz 2).

Ausgehend davon kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie die Ausschreibungsfrist des § 13 Abs 2 PrR-G – insbesondere unter Berücksichtigung der oben dargestellten gesetzgeberischen Absichten – als eine materiellrechtliche qualifizierte. Hält ein Bewerber diese Frist nicht ein, verliert er nach der gesetzlichen Konzeption selbst bei Erfüllung aller sonstigen im PrR-G geforderten Voraussetzungen den Anspruch, die ausgeschriebene Übertragungskapazität zugeordnet zu erhalten bzw zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zugelassen zu werden. Insofern ist mit der Versäumung der nach § 13 Abs 2 PrR-G gesetzten Frist der Verlust eines materiell-rechtlichen Anspruchs verbunden. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist ist daher unzulässig.“

Da es sich bei der Frist nach § 13 Abs. 2 PrR-G demnach nach herrschender Rechtsprechung um eine materiellrechtliche Frist handelt, war der Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG iVm § 13 Abs. 2 PrR-G als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).



#### **4.3. Antrag der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten**

Die §§ 10, 12 und 13 PrR-G lauten auszugsweise:

##### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“*

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) – (4) ... “

##### *„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten“*

**§ 12.** (1) Noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten kann die Regulierungsbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.



(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. -2. ...

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) ...

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist - sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist - eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) – (8) ... “

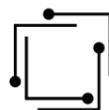
#### **„Ausschreibung von analogen Übertragungskapazitäten“**

**§ 13.** (1) Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat neben den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen stattzufinden:

1. – 2. ...

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. ...



(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

(3) Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.“

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Die KommAustria hat im vorliegenden Fall aufgrund des Vorliegens eines Verzichtes der oe24 Radio GmbH (aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge nunmehr der TNR GmbH) auf Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Fall der Zuordnung an einen anderen Betreiber und des fernmeldetechnisch realisierbaren Antrages der Antenne Salzburg GmbH auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G für den 18.06.2025 die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G vorgenommen. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 26.08.2025, 13:00 Uhr, festgelegt.

Zunächst ist anzumerken, dass die KommAustria – entgegen den Ausführungen der Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H. – vor dem Hintergrund der Zurücklegung der Übertragungskapazitäten durch die bisherige bundesweite Hörfunkveranstalterin und des Antrages der Antenne Salzburg GmbH nicht erkennen kann, dass § 12 Abs. 2 PrR-G im Fall der Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten nicht zur Anwendung kommen würde.

Gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G hat ein Antrag nach Abs. 1 unter anderem die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität zu enthalten.

§ 12 Abs. 2 PrR-G entspricht somit im Hinblick auf die notwendigerweise vorzulegenden technischen Unterlagen im Wesentlichen § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G, der auf Anträge auf Erteilung von Zulassungen anzuwenden ist. Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat sowohl im Fall der Erteilung einer



Zulassung als auch für den Fall des Vorliegens eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrages auf Erweiterung eines Versorgungsgebietes eine Ausschreibung der betreffenden Übertragungskapazitäten statzufinden. Im Hinblick auf die Frage des Vorliegens eines technischen Konzeptes bzw. des Nachreichen desselben nach Ausschreibungsende kann somit auch im gegenständlichen Fall auf die bestehende Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Der BKS hat zur Frage des Vorliegens eines technischen Konzeptes und der Notwendigkeit einer Mängelbehebung festgehalten (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007): „*Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen sind nach der Rechtsprechung des BKS nicht mehr zu berücksichtigen. Im Sinne der Judikatur des VwGH sind bei dem vom Gesetz vorgesehenen Auswahlverfahren alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu einem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Eine Änderung ist somit insbesondere dann wesentlich im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG, wenn ohne diese Änderung eine Einbeziehung der betroffenen Partei in das Auswahlverfahren nicht erfolgen darf* (vgl. VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148).“

Zwar mag es – wie die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. zutreffend ausführt – im vorliegenden Fall – zwischen den Anträgen der Antenne Salzburg GmbH und der bundesweiten Zulassungsinhaberin zu keiner Auswahlentscheidung im Sinne eines „Beauty Contests“ kommen, dennoch erfordert die Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Sinne der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G zunächst das Vorliegen von vollständigen Anträgen gemäß § 12 Abs. 2 PrR-G.

Die KommAustria geht vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des VwGH und des BKS zu § 13 Abs. 8 AVG davon aus, dass die Vorlage eines technischen Konzeptes zum Ende der Antragsfrist einen notwendigen Bestandteil auch eines Zuordnungsantrages iSd PrR-G darstellt. Die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. verkennt in diesem Zusammenhang somit, dass es nach der Entscheidungspraxis des BKS ausschließlich darauf ankommt, ob das technische Konzept zum Ende der Antragsfrist vorliegt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007 sowie BKS 15.06.2009, 611.056/0001-BKS/2009).

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich nach der Entscheidungspraxis des BKS bei der in § 13 Abs. 2 PrR-G enthaltenen Frist um eine materiellrechtliche Frist (BKS 18.10.2007, 611.011/0003-BKS/2007). Innerhalb dieser Frist muss der materiellrechtliche Anspruch bei sonstigem Verlust des diesem zugrunde liegenden Rechts geltend gemacht werden.

Der materiellrechtliche Anspruch musste im vorliegenden Fall bei sonstigem Verlust des diesem zugrunde liegenden Rechtes bis spätestens 26.08.2025, 13:00 Uhr, geltend gemacht werden. Nach Auffassung der KommAustria mussten somit alle notwendigen Bestandteile des Antrages (davon umfasst ist nach der zuvor erwähnten Entscheidungspraxis des BKS auch das technische Konzept) spätestens zum Ende dieser Antragsfrist vollständig bei der Behörde eingelangt sein.



Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist hat die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. kein technisches Konzept im Sinne des § 12 Abs. 2 PrR-G vorgelegt. Der im Antrag erfolgte Hinweis, dass die „*Antragstellerin beabsichtigt, die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten hinsichtlich Sendestandort, Frequenz Sendstärke und Antennencharakteristik so zu betreiben, wie in den, der Ausschreibung angeschlossenen, technischen Datenblättern dargestellt*“ erfüllt nach herrschender Rechtsprechung nicht das Kriterium des Vorliegens eines technischen Konzeptes.

Durch die Ausschreibung der KommAustria werden – entgegen den Ausführungen der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. – lediglich bestimmte technische Parameter, wie insbesondere Sendestandort und Frequenz, festgelegt, die einen gewissen „Maximalrahmen“ in Form eines theoretischen Konstrukts abstecken, innerhalb dessen sich die Antragsteller mit ihren konkreten Umsetzungsplänen bewegen können. Denkbar und auch von praktischer Relevanz sind nämlich gerade jene Fälle, in denen der Antragsteller den behördlich durch die Ausschreibung abgesteckten Rahmen durch das von ihm konkret gewählte technische Konzept über- oder unterschreitet, was sich insbesondere aus Veränderungen der grundsätzlich variablen Parameter „Sendestärke“ und „Antennencharakteristik“ ergeben kann. Es steht auch völlig außer Zweifel, dass die in §§ 10 iVm 12 PrR-G vorgesehene Prüfung des Antrages durch die Behörde auch eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich des konkreten technischen Konzepts des Antragstellers beinhalten muss. Dafür ist es aber erforderlich, dass der Antragsteller auch die erforderlichen Unterlagen beibringt, die der Behörde diese Plausibilitäts- und damit Realisierbarkeitsprüfung im konkreten Fall überhaupt erst ermöglichen. Der pauschale Verweis auf das theoretische Konstrukt, welches der behördlichen Ausschreibung zu Grunde liegt, erfüllt daher nicht die Erfordernisse des § 12 Abs. 2 PrR-G (vgl. zu § 5 Abs. 2 Z 3 PrR-G BKS 25.02.2008, 611.079/0001-BKS/2008, BKS 02.05.2006, 611.176/0001-BKS/2006 BKS 15.06.2009, 611.056/0001-BKS/2009).

Der BKS hat ausgeführt, dass im Hinblick auf ein gänzliches Fehlen des technischen Konzepts zum Ende der Antragsfrist ein Nachreichen desselben im Sinne der Judikatur des VwGH eine unzulässige nachträgliche Änderung gemäß § 13 Abs. 8 AVG darstellt (vgl. BKS 18.06.2007, 611.176/0003-BKS/2007); entgegen den Ausführungen der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. war eine Mängelbehebung somit nicht möglich.

Da dem Antrag der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zum Ausbau ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung zum Ende der Ausschreibungsfrist kein technisches Konzept beigelegt war, war ihr Antrag gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 2 PrR-G als verspätet zurückzuweisen (Spruchpunkt 4.).

## 4.4. Frequenzzuordnung

### 4.4.1. Gesetzliche Grundlagen für die Frequenzzuordnung

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“*

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der



*internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:*

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

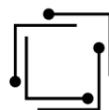
(3) – (4) ... “

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen



Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.4.2. Beschränkte Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G**

Die Antenne Salzburg GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“.

Aufgrund der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit ca. 47.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G letzter Satz Gebrauch gemacht, die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter zu beschränken.

Am 18.06.2025 erfolgte daher die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „BRAMBERG (Wildkogel) 90,2 MHz“ und „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 3 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde unter <https://www.rtr.at>.

#### **4.4.3. Rechtzeitigkeit des Antrages**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 26.08.2025 um 13:00 Uhr.

Die Aufrechterhaltung des Antrages durch die Antenne Salzburg GmbH langte am 27.06.2025 und damit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren zulässigen Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass zwischen den beantragten Übertragungskapazitäten und dem der Antenne Salzburg GmbH bereits zugeordneten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innergebirgs“ ein Zusammenhang besteht. Es kommt zu Erweiterungen des bestehenden Versorgungsgebietes in westlicher Richtung im Bezirk Zell am See bis zum Gerlospass sowie in südlicher Richtung im Bereich Bezirk Tamsweg. Durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden insgesamt ca. 47.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 15.000 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang und aufgrund der alpinen Topografie als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und



kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig engen Verbindungen zwischen der Stadt Salzburg und ihren Umlandgemeinden ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antenne Salzburg GmbH versorgten Gebiet offensichtlich. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 32.000 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antenne Salzburg GmbH bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antenne Salzburg GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.4.5. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung**

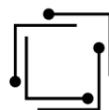
Die Salzburger Landesregierung hat keine Stellungnahme abgegeben.

#### **4.4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau und Teile des Innengebirgs“ um bisher nicht versorgte Teile im Bezirk Zell am See vom Gerlospass über Mittersill bis Zell am See entlang des Salzachtals sowie große Teile des Bezirks Tamsweg erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern, das Versorgungsgebiet



neu festzulegen und in „Stadt Salzburg 106,6 MHz, Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau“ umzubenennen.

#### **4.4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.338.633-8-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Dezember 2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

(Vorsitzender)

**Beilagen:** Technische Anlageblätter, Beilagen 1. und 2.

Beilage 1. zum Bescheid 2025-0.338.633-8-A

1	Name der Funkstelle	<b>BRAMBERG</b>						
2	Standortbezeichnung	<b>Wildkogel</b>						
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH						
4	Senderbetreiber	Antenne Salzburg GmbH						
5	Sendefrequenz in MHz	90,20						
6	Programmname	Antenne Salzburg						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E17 16		47N16 53		WGS84		
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	2120						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	20,0						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15,0						
15	Polarisation	H						
Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )								
16	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>		
	H	-10,1	-11,4	-8,6	-0,1	6,0		
	V							
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>		
	H	14,6	17,1	18,6	19,6	20,0		
	V							
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>		
	H	18,6	17,0	14,8	11,0	7,7		
	V							
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>		
	H	4,9	9,0	10,4	12,2	13,8		
	V							
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>		
	H	13,6	12,4	10,7	8,3	4,1		
	V							
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>		
	H	-3,8	-9,9	-11,4	-20,4	-6,8		
	V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.							
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm			
			<b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>40 hex</b>			
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i> )	LTE						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	nein						
22	Bemerkungen							

**Beilage 2. zum Bescheid 2025-0.338.633-8-A**

1	Name der Funkstelle	<b>S MICHAEL LUNG 2</b>								
2	Standortbezeichnung	<b>Aineck</b>								
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH								
4	Senderbetreiber	Antenne Salzburg GmbH								
5	Sendefrequenz in MHz	102,50								
6	Programmname	Antenne Salzburg								
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E38 43	47N04 06	WGS84						
8	Seehöhe ( <i>Höhe über NN</i> ) in m	1945								
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0								
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,1								
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW ( <i>total</i> )	27,0								
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D								
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0								
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	40,5								
15	Polarisation	H								
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne ( <i>ERP in dBW</i> )									
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>				
	H	23,2	23,2	20,1	24,3	26,0				
	V									
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>				
	H	26,9	26,0	24,4	22,2	19,1				
	V									
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>				
	H	7,0	5,2	5,6	4,9	5,3				
	V					-0,4				
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>				
	H	-3,5	-3,5	-0,4	5,3	4,9				
	V					5,6				
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>				
	H	5,2	7,0	14,6	19,1	22,2				
	V					24,4				
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>				
	H	26,0	26,9	26,8	26,0	24,3				
	V					20,1				
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.									
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	Land	Bereich	Programm					
			<b>A hex</b>	<b>8 hex</b>	<b>40 hex</b>					
			<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>					
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1							
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2							
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5							
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106							
20	Art der Programmzubringung <i>(bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)</i>	LTE								
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )	nein								
22	Bemerkungen									